

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Kanton Graubünden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

XIX. Kanton Aargau.

1. Mittel- und Berufsschulen.

I. Reglement für die Übungsschule des Lehrerinnenseminars Aarau.
(Vom 10. Januar 1919.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. (Vom 10. November 1919.)

Der Große Rat des Kantons Aargau
beschließt:

A. Verfassungsbestimmung.

An Stelle des Artikels 65 der Verfassung vom 23. April 1885 tritt folgender Artikel:

Durch das Gesetz werden geregelt:

1. Die Beiträge des Staates an die Ausgaben der Gemeinden für das Schulwesen;
2. die Besoldungen für Lehrer und Lehrerinnen und für Stellvertretungen an den Gemeinde-, Bezirks- und Bürgerschulen, sowie an den Arbeitsschulen;
3. der Rücktritt und die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen.

Die hieraus erwachsenden Ausgaben übernimmt der Staat.

Die Amtsdauer der Lehrer und Lehrerinnen beträgt 6 Jahre.

B. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

I. Abschnitt.

Staatsbeiträge an das Schulwesen der Gemeinden.

§ 1. Der Staat leistet den Schulgemeinden beziehungsweise Schulkreisen Beiträge an die Ausgaben für:

- a) den Neubau oder bauliche Veränderungen von Schulhäusern und Turnhallen;
- b) die Erstellung von Turn- und Spielplätzen und von Schulgärten;
- c) die Anschaffung der obligatorischen Lehr- und Lernmittel;
- d) die Erstellung von Schulmöbeln;
- e) klinische Vorkehren und Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
- f) die Versorgung von Kindern, die in die Volksschule nicht aufgenommen oder darin nicht belassen werden können;
- g) die Errichtung von Haushaltungsschulen und Handarbeitsklassen;